

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Monatspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage 25 Pf., Willen, Sammlung: Frauenwelt und Jugend, amtliches Beitragsblatt monatlich 20 Pf., durch die Post bezogen viermal jährl. 20, 2,75, unter Bezugnahme für Zeitung und Beitragsblatt 20, 5.—. Ersteinsatz mit Aufnahme der Samm.- und Beitrags.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr.
Reception: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abonnementen: werden die Oberschicht-Polizei mit 30 Pf. berechnet, bei krimineller Weiterleitung wird Rabatt gewährt. Bereitstellungen zu Pf. Oberschicht müssen bis spätestens 10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im vorher zu bestimmen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 12.

Dresden, Freitag den 16. Januar 1914.

25. Jahrg.

Die heiligen Volksversammlungen, in denen gegen die Dresdner Oberschicht gegen die geplanten Ausbeutungen und gegen die Arbeiterschaft protestierte, waren sehr stark besucht.

Beckmann-Hollweg löste durch die Rödb. Abg. Ab. einen Auflösung in der Fabrik-Affäre vorbereiten.

In der elzach-Lottinger Kammer wurde die von den vier Institutionen eingehobene Reiseabordnung unter Bedingungen einstimmig angenommen.

Die Königliche Zeitung wendet sich gegen die durch den Krieg ausgediebte Polizeikorruption.

In Südbritannia wird das Kriegsrecht gegen die erledenden Arbeit gebandelt.

Die heiligen drei Könige.

Die heiligen drei Könige mit ihrem Stern.
Sie eilen und trünen und zählen nicht gern.

Es war borgelos, als der preußische Polizeiminister am polizeilichen Präsidium des Kreiskassenhauses Vorwürfe machte, weil es ihn und sein Amt vor der leidigen parlamentarischen Kritik nicht genügend beweist habe. Der Kölner Tollwitz sollte in Südbritannia auf allerhand Vorgänge gegen Südn mit seinem Bericht sehr beschließen tun. In der verantwortlichen Rheinstadt wird für morgen das Urteil im Korruptionsprozeß erwartet, der über die Mauern der Kaiserstadt die ihm gebührende Aufmerksamkeit nur deshalb erhält, weil er von den Fabrik-Straßburger Standarten beeinflußt wurde. Während es in Straßburg um die Gottlichkeit des Offiziers ging, handelt es sich in Köln um die Gottlichkeit der preußisch-deutschen Polizei.

Unsere Presse kennt Vorgeschichte und Verlauf der Fälle aus unseren Prozeßberichten. Genosse Tollmann an der Rheinischen Zeitung soll durch einen "badisch" erschienenen Artikel den Kölner Polizeipräsidenten Wegmann, die ihm unterstehen Beamten der Polizeiabteilung und außerdem Beamte des Kölner Staatsanwaltschaft dargestellt haben, weil in dem Artikel nach einem späteren Polizeiprozeß das polizeiliche Dreigeldertreuen fiktiv und die peinliche Frage gestellt wurde: von welchem Lande am die Königliche Polizei für Dreigeldert nicht mehr verantwortlich sei? Sicher wußte man nur, daß der Badisch in im osmanischen und russischen Reich ganz und gar geheiligtes Befehlungsreich für Beamte ist. Die Erwähnung, daß sich der Badisch in seiner konsequenter und präzisionsartiger Form auch in Deutschland eingebürgert hat, stützen wir den Kölner Verhandlungen. Da stellte sich heraus, daß sich die heilige Formel von höheren Ehren zu erhöhen und zu erhöhen zu einsetzen. Pfeil und Bogen von gut bezahlten Justizbeamten bis zu armen Deutseln hinunter, hatte schmieden lassen mit jener edlen Selbstverständlichkeit, die das Jahrhundert zum Heldenreich reizte. Da nahmen Justizbeamten und Kommissare teil an feindselig-schädlichen Belägen bei Soldaten des Kriegs, um meistens das Bezahlen zu verhindern. Da wurden der "höchste Beamtenrang" so erreichende Beamte wie Selt, Wein oder Heilandsleben, wichtig, daß mit Papiergold verzerrt, ins Haas. Auch anderer sammelten einen Fond, um daraus dieselben Beamten zu versorgen, die den Kampf gegen Nachmacher führen sollten. Dreigeldertionen wurden mit Badisch gezeichnet und Gold mit einem schönen Schnappsamen hauptsächlich Konzessionsabteilung errichtet, die geschichtsmäßig ebenfalls Verbindungen zur Polizei unterhielt. Ein Stadtwachmeister gab sogar aus — hier hört der Badischstand auf und jährt die älterenste Gemeinschaftlichkeit an! — in einem Haas sei ein von der Berliner Polizei amtiertes, minderjähriges Kind ermordet worden, weil es sich der Sinn eines an Feld und Verbindungen reichen Herren erfüllte!

So sehr hatte sich ein Teil des Bürgertums an die Dreigeldertmethode gewöhnt, daß die Inhaber eines kleinen Restaurants behaupten konnten: Bei den "König" wie sie die höheren Beamten lieblich nannte — sei mir mit einem Blauen etwas zu erreichen. Weder ein Kölner, auf die jüngsten Polizeikapazitäten hinweisend, sagen darf: "Da liegen die heiligen drei Könige!" Der Mann hat damit ein Schlagwort, das sich im Rheinischen allgemein populärer erfreut, blitzauf auf ein faules Sthium niedersetzen lassen. Wie am Tage der heiligen drei Könige in Südbritisches Landen lustige Kinderchen schmieren und Gesichter einziehend unverzweiglich, so herrschten im Kölner Hochmeißblichen Gebilde das ganze Jahr als die heiligen drei Könige: sie ahen und tranken und zählten nicht an, wie es der Goethe heißt.

Man muß den juristischen Sinn bewundern, mit dem es Staatsanwalt fertig brachte, trotz all dieser schwarzen

Ergebnisse die Anklage gegen Genossen Tollmann aufrecht zu erhalten und wegen formaler Bekämpfung 500 M. Geldbuße zu drohengen! Die zahlreichen ausführlichen Beugnisvergleichungen ließ et uns liegen. Die Solartereien seien nicht so tragisch zu nehmen, manchmal hätten die Beamten sogar begangen, viele Fälle lügen zu weit im Dunkeln, zurück, drum sei milde, milde — nur nicht gegen den Sozialdemokraten. Denn der hat den ganzen Spielstiel ausgeführt, der untergräßt die Weile der Staatsordnung, deren wichtigstes einer der Polizei ist. Den Unterton muss trotz Köln der Schein aufrechterhalten werden, daß man und der preußisch-deutsche Schuyman nicht nachmacht, wie der Staat aufrechterhalten werden muß, daß der preußische Beamte unmachlich ist. Wobei zugegeben werden soll, daß das südländische Amt darauf verzichtet, sich mit Offiziellen & in Baden zu beschäftigen und den Schuyman zum Stellvertreter Gottes aufzupflichten. Zu solch sozialen Ausschaffungen können jedoch nur demokratische Länder kommen. Um Lände der Gottesfurcht und frommen Sitten dagegen braucht der Unterton den Glauben an die Heiligkeit des Tugends und wenn der Sozialist in den Reihen der Hochwohlgebürtigen noch so methodisch umgeht — drum muß der Sozialdemokrat verschanden werden.

Die Kriminalbeamten müssen zur Korruption führen, wenn auch die Beamten selbst kein Vorwurf zu machen ist. Der Verdächtige steht dann noch einmal die eingelassene Falle durch und stellt die Frage:

"Von alledem habe der Polizeipräsident nichts gewußt!" Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Das Urteil wird am Sonnabend verkündet.

Die Kriminalbeamten müssen zur Korruption führen, wenn auch die Beamten selbst kein Vorwurf zu machen ist. Der Verdächtige steht dann noch einmal die eingelassene Falle durch und stellt die Frage:

"Von alledem habe der Polizeipräsident nichts gewußt!" Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Rückzugsgeplänkel.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung macht am Donnerstag abend folgende, lebhaft verständlich auf den Reichskanzler zurückgehende Mitteilungen:

Auf Straßburg wird gemeldet, daß der südländische Gerichtshof in dem gegen den Konsulat von Südn am häufigen Strafverfahren auf die Einigung des Reichsministers der Revision gegen das freifreies Urturteil des Oberstiegsgerichts verzichtet hat. Als die Einigung des Reichskanzlers vor dem Reichstag erwartet wird, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberstiegsgerichts der Angeklagte einen drohenden militärischen Angriff der auf einen Krieg vorbereiteten Partei abwehrt und daß dabei innerhalb der erlaubten Grenzen der Kriegsrecht gehalten hat. Da eine Nachprüfung der Entscheidung des Oberstiegsgerichts in Bezug auf die Täglichkeit des Ereignisses der Beweisaufnahme dem Konsulat gerichtet nach dem Krieg verlängert wurde, muß das Reichsminister der Revision als ausdrücklich erscheinen.

Wie weiter hören, wird auch in dem Verfahren gegen den Obersten von Reuter der Reichsgericht auf Einigung der Verurteilung gegen das freifreie Strafgerichtliche Urteil verzichtet. Nur durch Bergicht mag ergreifen haben, daß die eingehende Beweisaufnahme vor dem Reichsgericht entweder den guten Willen des Angeklagten an einer ihm nach seinen Dienstvorschriften zufallenden Verhandlung zu dem Entfernen des Konsulat ergeben hat, und daß er doch bald nach amtierenden Reichsgrundlagen straffrei bleiben muß.

Ob es richtig ist, daß in der Zivilgerichtsbarkeit über den Waffengeträger des Militärs von 1890 Zeile des Südländischen Kabinett-Ordnung vom 1820 verordnet wurden und zwar um das Rote- und Rotarmee- und Rotlandesrecht des Südländen sowie die Fälle, in denen die Anwendung des Militärstrafrechts in Gang kommt, darzulegen. Auf ihrer Verurteilung, die nach einzelnen Verhandlungen der beteiligten Richter im Jahre 1891 in allenfalls erlaubten und verordneten Maßnahmen der Konsulat gleichzeitig erfolgt ist, haben sich bis jetzt keinerlei praktische Unzuständigkeiten ergeben. Außerdem ist unklar bei den Südländischen Ereignissen in Südn Konsulat darum ergangen haben, ob die Verordnung von 1890 die Beugnis der Rote und Rote-Armeeorden nicht abschneite, ob das Seiner Konsulat dem Konsul und König eine Richtigstellung der Dienstvorschriften angeordnet werden.

Die Veröffentlichung befähigt die geistige Wiedergabe und die von Anfang an wohl allenthalben gehegte Vermutung, daß die drei freiprährenden Urteile vom vergangenen Sonnabend Reichsgericht erlangen, weil auf die Einigung der Revision in dem einen und der Verurteilung in den beiden anderen Fällen verzichtet werden in. Lediglich aber bleibt es bestechend, daß die Regierung sich veranlaßt fühlt, noch bevor die Amnestiellektion im Reichstag zur Verhandlung kommt, die Gründe dieses Verzichts bekannt zu geben. So würde eben den Eindruck im Volke und möchte von vornherein alle unliebsamen Kommentare abwehren.

Ob ist das allerdings in dem gewöhnlichen Umfang gelingen wird, ist eine andere Frage, denn so wenig Zweifel bei den Gerichtsgerichten bestehen, daß der Deutnant v. Reuter nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberstiegsgerichts mit dem Südländischen gegen den labilen Konsul einen drohenden militärischen Angriff abgewehrt hat, so wenig wird sich die Partei des Konsulat übersetzen lassen, daß hier Konsulat nicht für bedroht, dem zur Abwehr einziger Angriffe eines halbwüchsigen Arbeiters eine ganze Anzahl von Soldaten zur Verfügung steht, und sie sieht die ganze Angelegenheit zu ernst an, als daß sie sich jenes lächerliche Argument des Staatsanwalts zu eigen machen könnte, der die Mordfälle als unzureichende Delikte hinstellte, weil sie ihr Gewehr in den Händen gehabt hätten.

Auch die Freisetzung des Obersten kann durch die Regierungserklärung nur folchen Leuten schwach gemacht werden, die sich mit Raut und Garben der Militärkarte verschieden haben, und die wären auch ohne jede weitere Motivierung aufzurufen. Wohl mag unmittelbar dem Herrn Reuter angeboten, daß er in jedem Glauben an die Rechtsgültigkeit der in der Kabinett-Ordnung von 1890 enthaltenen Bestimmungen gehalten hat, es blieb aber auf alle Fälle noch die Frage zu entscheiden, ob denn überhaupt die Konsulat hat sie beigebracht, aber niemand wird behaupten wollen, daß ihm die Beweisaufnahme dazu ein Recht gab. Die Kabinett-Ordnung macht die Verordnung eines selbständigen Eingreifens des Militärs das Recht immer klar und das Verbot des Zivilbediensteten. Auch wer, wie das Konsulatrichter des M. Trossin, die Anklagen der Polizei gegen so gut wie vollständig überdeckt hat und nur mit die Verbindungen der Militärpersonen, des Oberstiegs und der vizeprähenden Dame liegt, kann nur dann in dem Ereignis faulen, daß in Südn der Auftrag getötet habe, wenn er Soldaten und bekleidende Jurate an die Adressen der Offiziere als Aufruhr bezeichnet. Das ist aber schlechterdings nicht angängig. Eben-

Vor dem Urteil.

Am Schluß seines fast zweitägigen Bildvortrages im Kölner Polizeirozentrum beantragt Verteidiger Dr. Mergo die Freisetzungs-Verfügung.

Wir durften dort angemessen die Kabinett-Ordnung des Jahres der Anklage zu hören. Ganz andere als Tollmann sind es, gegen die ich durchaus nichts. Unter den höheren Beamten, die der Angeklagte im Laufe hatte, hat Herr Raup eine besondere Rolle gespielt; er hat nicht nur selbst die Ordensverleihungen vorgekehrt, sondern selbst einen kapitulären Orden erhalten. (Sicherlich!) So ist der Polizeipräsident in höheren Sinnen für das Geschehen verantwortlich. Natürlich hätte man gewußt, daß hier heraufzukommen würde, bliebe man darüber doch wohl noch anders überzeugt. Keine Idiotie datum eine starke Art der Argumente des Staatsanwalts. Der Rostrot, Badisch ist war hier zweifellos doch ein recht milder Rostrot; es war etwas sehr laut im Soiree-Tempel. Dem Angeklagten nicht der Schutz des § 100 sur Tiere; auch formale Verleidungen waren nicht vor. In längeren juristischen Ausführungen merkt sich dann des Verteidigers gegen das Gerichtsverfahren, daß juristisch vorherrschend war: nicht einzelnen, sondern der Staatsanwalt haben die Beamten zu dienen, die durch Weisung in Abhängigkeit auch bei ihren dienstlichen Funktionen geraten. Verteidiger die Weisung an

